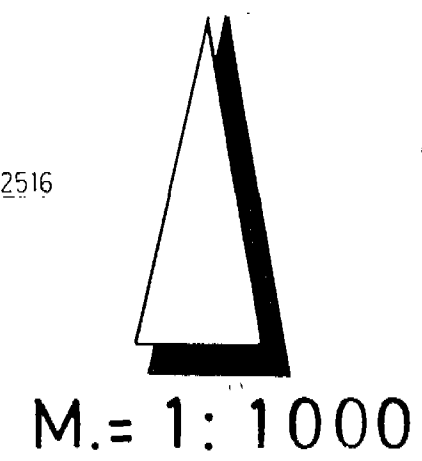
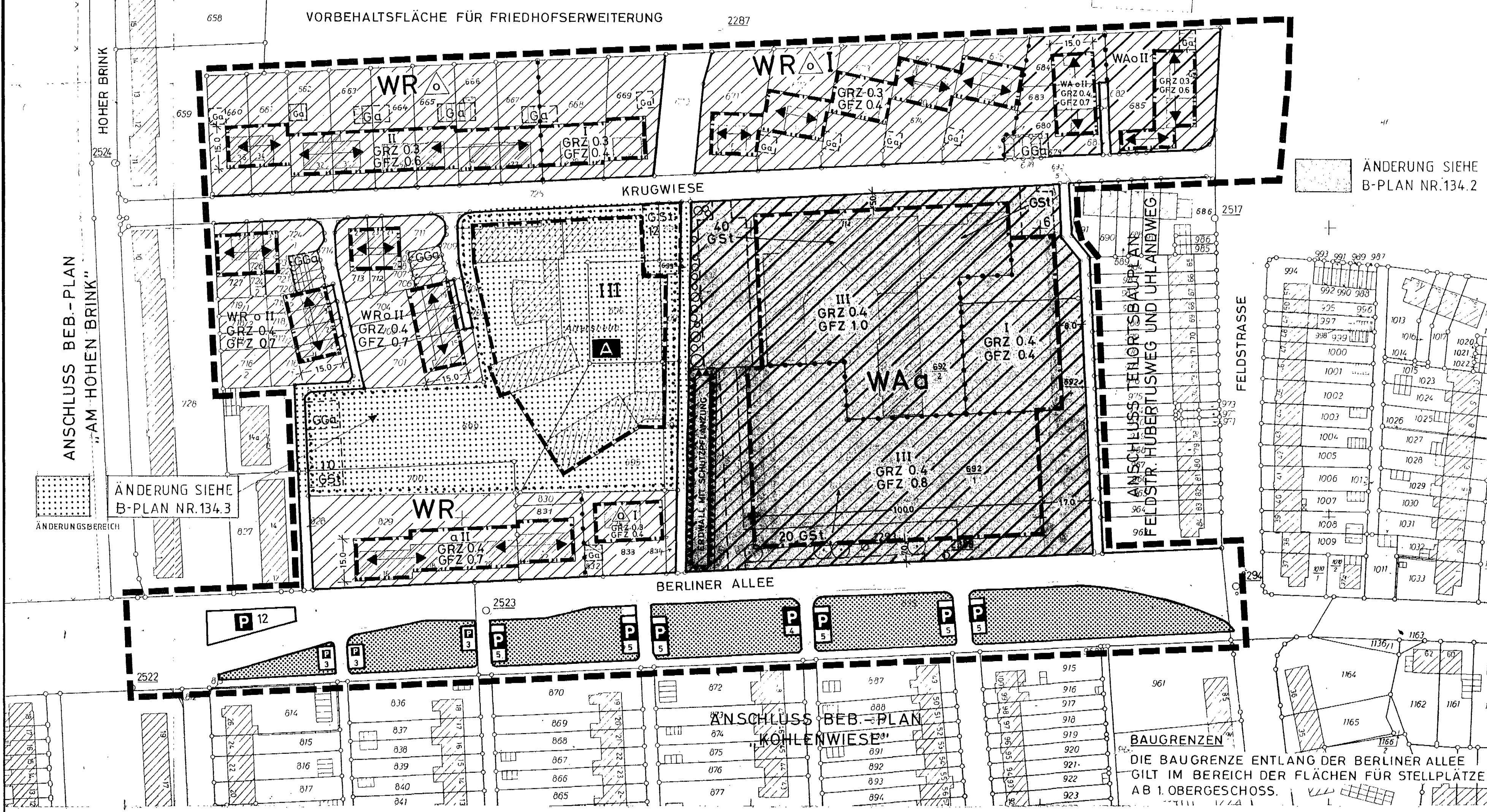


## ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



- ### ZEICHNERERKLÄRUNG
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- WR REINE WOHNGEBIETE § 3 BauNVO
  - WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE § 4 BauNVO
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- röm.ZIFFER z.B. II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
  - DEZIMALZAHL z.B. GRZ 0.3 GRUNDFLÄCHENZAHL
  - DEZIMALZAHL z.B. GFZ 0.6 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
- o OFFENE BAUWEISE
  - △ NUR EINZEL UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
  - d IN ABWEICHUNG ZUR OFFENEN BAUWEISE HAUSGRUPPEN ÜBER 50m LÄNGE ZULÄSSIG (§22(4) BauNVO)
  - ←→ STELLUNG DER GEBÄUDE
  - BAULINIE
  - - - BAUGRENZE
- BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF**
- FLÄCHE ODER BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
  - A ALTERSHEIM
- VERKEHRSFLÄCHEN**
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
  - P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
  - - - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- GRÜNFLÄCHEN**
- GRÜNFLÄCHEN (STRASSENBEGRÜNNUNG)
  - SCHUTZPFLANZUNG ÜBER 2m HÖHE, PFLANZGEBOT GEM. § 9 (1) ZIFF 25 BBauG (ALLEEBÄUME MIT UNTERPFLANZUNG)
  - ANZUPFLANZENDE BÄUME
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN**
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN (§ 9 Abs.1 NR. 22 BBauG)
  - Ga GARAGEN
  - GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN
  - Gst GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
  - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
  - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BBauG)
  - FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN (ERDWALL 2m HOCH) BEPFLANZUNG MIT DICHTWACHSENDEN MISCHGEHÖLZEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 BBauG



- ### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- REINE WOHNGEBIETE (WR) GEM. § 3 BauNVO  
DIE AUSNAHMEN DES § 3 ABS. 3 BauNVO SIND BIS AUF KLEINE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (WA) GEM. § 4 BauNVO  
DIE AUSNAHMEN NACH § 4 ABS. 3 NR. 2-6 BauNVO SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES
- GARAGEN**  
GARAGEN SIND AUF DEN HIERFÜR AUSGEWIESENEN FLÄCHEN ODER AUF DEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG, SOWEIT IM WA-GEBIET ZWISCHEN DER KRUGWIESE UND BERLINER ALLEE NEBEN DEN AUSGEWIESENEN GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZEN ZUSÄTZLICHE EINSTELLPLÄTZE ERFORDERLICH WERDEN, SIND DIESE IM KELLERGESCHOSS UNTERZUBRINGEN.

<p><b>PLANUNTERLAGE</b> DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTBAULICH BEDUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZTE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND 26.6.1978). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN INNERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES GEOMETRISCH EINWANDFREI DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ORTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH GOSLAR, DEN 13.3.1979</p> <p>GEZ. BONORDEN VERMESSUNGSOBERRAT</p>	<p><b>AUFSTELLUNGSBESCHLUSSEN UND ANHÖRUNG</b> DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 18.7.1978 DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES GEM § 2 (1) BBauG BESCHLOSSEN DER BESCHLUSSEN WURDE GEM § 2a.(2) BBauG AM 27.7.1978 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT DER AUSGANG ERFOLGTE VOM 27.7.1978 BIS GOSLAR, DEN 1.8.1978 DER OBERSTADTDIREKTOR I.A.</p> <p>GEZ. SCHLUNKE STADTBAURAT DIPL.-ING</p>	<p><b>PLANVERFASSER</b> ENTWURF STADT GOSLAR GOSLAR, DEN 20.9.1978 ERGÄNZT AM 10.1.1979 DER OBERSTADTDIREKTOR I.A.</p> <p>GEZ. SCHLUNKE STADTBAURAT DIPL.-ING</p>	<p><b>OFFENLEGUNGSBESCHLUSSEN</b> DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 17.10.1978 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER DAZUGEHÖRIGEN BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEM § 2 ABS. 1 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 18.8.1976 (BGBl I S. 2256) AM 23.10.1978 ORTSÜBLICH DURCH PRESSEVERÖFFENTLICHUNG BEKANNTMACHTET DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 30.10.78 BIS 1.12.78 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN GOSLAR, DEN 4.12.1978 DER OBERSTADTDIREKTOR I.A.</p> <p>GEZ. SCHLUNKE STADTBAURAT DIPL.-ING</p>	<p><b>SATZUNGSBESCHLUSSEN</b> DER RAT DER STADT GOSLAR HAT DEN BEBAUUNGSPLAN IN SEINER SITZUNG AM 30.1.1979 NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM § 10 BBauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN GLEICHZEITIG ERFOLGTE DER BESCHLUSSEN DER DAZUGEHÖRIGEN BEGRÜNDUNG STADT GOSLAR GOSLAR, DEN 30.1.1979 OBERBÜRGERMEISTER OBERSTADTDIREKTOR</p> <p>GEZ. SANDER OBERBÜRGERMEISTER</p> <p>GEZ. IV. JANSEN OBERSTADTDIREKTOR</p>	<p><b>GENEHMIGUNGEN</b> DER VOM RAT DER STADT GOSLAR IN DER SITZUNG VOM 30.1.1979 BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN WIRD HIERMIT GEMASS § 11 BBauG NACH MASSGABE DER VERFUGUNG 309.21102-530005.01-B.13/AND.1 VOM HEUTIGEN TAG GENEHMIGT BRAUNSCHWEIG, DEN 11.4.1980 BEZIRKSREGIERUNGEN BRAUNSCHWEIG I.A. GOSLAR, DEN 11.4.1980 GEZ. KURZ</p>	<p><b>BEKANNTMACHUNGEN</b> DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND AM 5.5.1980 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GOSLAR BEKANNTMACHTET WORDEN GEMASS § 12 BBauG WIRD DER BEBAUUNGSPLAN MIT DER BEKANNTMACHUNG ÖFFENTLICH ER LIEGT AB SOFORT IM STADTBAUAMT GOSLAR WAHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUS GOSLAR, DEN 5.5.1980 DER OBERSTADTDIREKTOR IV</p> <p>GEZ. KOHL STADTBAURAT</p>	<p>1. ÄNDERUNG DES <b>BEBAUUNGSPLANES</b> <b>"BERLINER ALLEE"</b></p> <p>FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER KRUGWIESE, EINSCHL. DER NÖRDLICHEN UND WESTLICHEN BAUGRUNDSTÜCKE, DER FUSSWEGVERBINDUNG ÖSTLICH DES GRUNDSTÜCKS KRUGWIESE 11a UND DER BERLINER ALLEE, OHNE DIE GRUNDSTÜCKE 14 UND 14a.</p>
--	---	---	--	---	--	--	---